

28. Mittelbare Reichsbeamte. Anspruch der Hinterbliebenen derselben auf Versorgungsgehälte gegen die Landesregierung. Einfluß des Reichsbeamtengesetzes auf diese Ansprüche.¹

II. Civilsenat. Urth. v. 26. Oktober 1880 i. S. bad. Fiskus (Bekl.) w. Witwe N. (Kl.) Rep. II. 226/80.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Witwe des Postsekretärs N., welcher vor Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes vom Großherzoge von Baden auf Grund des Art. 50 der Reichsverfassung ernannt worden ist, hat das im §. 20 des badischen Staatsdienerediktes normierte Versorgungsgehälte gegen den badischen Fiskus eingeklagt; dieser ist in den Instanzen verurteilt und die Revision zurückgewiesen worden.

Nachdem ausgeführt ist, daß der Ehemann der Klägerin durch seine Anstellung zunächst badischer Landesbeamter geworden sei, mithin sämtliche Ansprüche aus dem badischen Dieneredikte vom 30. Januar 1819 gegen den badischen Staat erworben habe, wird in den

Gründen

fortgefahren:

„Dieser Verpflichtung ist der Beklagte durch das Reichsbeamtengesetz vom 30. März 1873 nicht enthoben worden; daraus, daß dasselbe keine Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von

¹ Vgl. die vorhergehende Sache Nr. 27, Witwe S. w. Reichsfiskus.

Reichsbeamten durch dauernde Leistungen enthält, kann nicht gefolgert werden, daß es derartige Ansprüche aufhebe, welche durch eine bereits vor seinem Inkrafttreten vollzogene Anstellung durch die Landesregierung eines Bundesstaates wohl erworbenene Rechte des Angestellten geworden sind.

Sollte auch richtig sein, was übrigens dahin gestellt bleiben kann, daß durch dieses Gesetz die mittelbaren Beamten den unmittelbaren in jeder Hinsicht gleichgestellt worden seien, so könnte dies doch nur für die Frage Bedeutung haben, welche Ansprüche ein unter der Herrschaft dieses Gesetzes von einer Landesregierung ernannter (mittelbarer) Reichsbeamter erwerbe; dagegen könnte diese Gleichstellung auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten Beamten nicht in dem Sinne ausgedehnt werden, daß dieselben nunmehr die ihnen von ihrer Landesregierung garantierten Rechte verlieren. Für diese Annahme findet sich im Gesetze nirgends ein Anhalt, dasselbe erkennt vielmehr im §. 7, selbst wenn man ihn in Rücksicht auf seine Entstehung auf das Gnadenquartal beschränkt, das Princip an, daß wohl erworbenene Rechte vom Reiche nicht gekränkt werden sollen.

Nach den Ausführungen des Revisionsklägers soll aber diese völlige Gleichstellung der mittelbaren und der unmittelbaren Reichsbeamten durch das Reichsbeamtengesetz die Bedeutung haben, daß mit dem Inkrafttreten desselben N. so zu beurteilen sei, wie wenn er nunmehr aus dem badischen Staatsdienste ausgeschieden wäre und damit seine Ansprüche gegen den Beklagten aufgegeben hätte. Der letztere vermag aber nicht zu behaupten, daß N. eine neue, etwa vom Kaiser vollzogene Anstellungsurkunde erhalten habe, daß irgend eine neue Ernennung desselben erfolgt sei; es ist vielmehr der ursprüngliche, vom Großherzoge von Baden ausgegangene Titel seiner Anstellung der gleiche geblieben. Die erwähnte Ausführung des Revisionsklägers fällt also mit der bereits gegen ihn beantworteten Frage zusammen, ob der privatrechtliche Inhalt der Anstellung seitens der badischen Landesregierung durch das Reichsbeamtengesetz mit der Tragweite geändert worden sei, daß auch die wohl erworbenen Rechte entzogen wurden.

Mit dem Ausgeführten erledigt sich auch der Einwand des Beklagten, welcher daraus hergeleitet wird, daß N. zur Zeit der Erlassung des Reichsbeamtengesetzes noch nicht fünf Jahre im Staatsdienste gewesen ist, sowie das eventuelle Begehren, daß bei Berechnung des Ver-

fororgungsgehaltes nur das Dienst Einkommen zu Grunde gelegt werden solle, welches N. bei seinem Dienstantritte, oder welches er zu der Zeit bezogen hat, als das Reichsbeamtengefez in Wirksamkeit trat. — Sofern jener Einwand und dieser fürsorgliche Antrag sich auf die §§. 1 und 3 des bad. Dienerebittes stützen, ist zu bemerken, daß eine etwaige Verletzung dieses Gefezes in Gemäßheit des §. 511 C.P.D. in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden kann; eine Verletzung eines Reichsgefetzes, als welches allein das Reichsbeamtengefez in Frage kommen könnte, kann aber nicht gefunden werden, weil dieses die nach Maßgabe des bad. Gefetzes v. 30. Januar 1819 vor seiner Wirksamkeit erworbenen Rechte gar nicht berührt.

Hat N. alle diejenigen Rechte erworben, welche das Staatsdieneredikt zusichert, ist nicht anzunehmen, daß mit dem Reichsbeamtengefetze der ursprüngliche Rechtstitel seiner Anstellung aufgehoben worden oder daß er aus seinem Dienerverhältnisse ausgeschieden sei, vermag auch keine Entlassung vor Ablauf der fünf Jahre behauptet zu werden, so erscheint die Einrede in jeder Hinsicht grundlos.

Für diese hiernach dem Beklagten obliegende Verbindlichkeit der Klägerin, das Versorgungsgehalt nach Maßgabe von §. 20 des bad. Staatsdieneredittes zu bezahlen, bleibt er selbst dann haftbar, wenn er sich durch die Konventionen vom 6. Juli und 16. Dezember 1871 die Erfüllung dieser Leistung durch den Reichsfiskus hat zusichern lassen. Durch diese Verträge, bei welchen der Gläubiger des Beklagten nicht mitgewirkt hat, von welchen nicht behauptet wird, daß sie zur öffentlichen oder privaten Kenntnis gebracht worden seien, konnte sich der Beklagte von seiner Verpflichtung dem Berechtigten gegenüber nicht befreien; dieser kann sich (L.R.G. 1121) dieselben zu eigen machen, ist aber ebenso befugt, sich an seinen ursprünglichen Schuldner zu halten. L.R.G. 1119. 1165. 1275. 1247. 2010h.“